Schutzkonzept zur Prävention sexualisierter Gewalt (PsG)

Rock´n´Roll Club Rosenheim 1977 e.V.

Inhaltsverzeichnis

1. Einleitung 3

Erklärung 3

Statistik 3

2. PsG-Team des Rock'n'Roll Club Rosenheim 1977 e.V. 4

2.1. Aufgabenprofil des PsG-Teams 4

2.2. Grenzen des PsG-Teams 4

2.3. Externe Anlaufstelle „Hilfe-Portal Sexueller Missbrauch" 5

3. PsG-Richtlinien des Rock'n'Roll-Club Rosenheim 1977 e.V. 5

3.1. Rechtlicher Rahmen 5

3.2. Schutzvereinbarungen 6

Sportbetrieb 6

Kommunikation, Treffen und Beziehungsarbeit 6

Unternehmungen und Fahrten 7

Digitale und soziale Medien 7

3.3. Straftatenkatalog 8

4. Vorgehen im Verdachts- bzw. Mitteilungsfall 9

4.1 Auswirkungen sexueller Gewalt 9

4.2. Krisenleitfaden im Verdachtsfall 11

4.3. Krisenleitfaden im Mittelungsfall 12

5. Anhang: Verpflichtungserklärung zur Einhaltung des Schutzkonzepts 14

6. Beschluss des Schutzkonzepts durch die Vorstandschaft 17

1. Einleitung

Der Rock'n'Roll-Club Rosenheim 1977 e.V. setzt sich mit der Thematik der sexualisierten Gewalt auseinander und trägt durch dieses Konzept, welches die Problematik erklärt als auch Präventionsmaßnahmen erläutert, zu einem verbesserten Schutz bei und beugt sexualisierter Gewalt im oben genannten Verein vor.

Erklärung

Sexuelle Gewalt bedeutet, dass eine Person die Unwissenheit, das Vertrauen oder die Abhängigkeit eines Kinder, eines Jugendlichen oder Erwachsenen zur Befriedigung der eigenen sexuellen Bedürfnisse benutzt.
Sexuelle Gewalt ist jede sexuelle Handlung unter Ausnutzung einer Macht-, Autoritäts- und/oder Vertrauensposition, wodurch die Persönlichkeit des Kindes, Jugendlichen odergeschlechts- und kulturabhängig individuell verschieden wahrgenommen Erwachsenen verletzt oder missachtet wird. Diese werden von den Betroffenen alters-, geschlechts- und kulturabhängig individuell verschieden wahrgenommen.

Statistik

Laut der polizeilichen Kriminalstatistik steigt die Zahl der Fälle der sexuell missbrauchten Kinder seit einigen Jahren in Deutschland an. Im Jahr 2023 wurden 16.375 Fälle von sexuellem Missbrauch von Kindern registriert. Das sind rund 5,5 Prozent mehr als im Vorjahr 2022. (Bundeskriminalamt: Sexueller Missbrauch von Kindern: Fallzahlen im Jahr 2023 um 5,5 Prozent gestiegen. 2024). Teilweise kann auch die Folge einer erhöhten Bereitschaft zur Anzeige sein, Tatsache ist aber auch das die Dunkelziffer an Übergriffen höher ist, als die gemeldete bzw. dokumentierte Anzahl an Fällen. Es ist davon auszugehen, dass etwa ein bis zwei Schüler in jeder Schulklasse von sexueller Gewalt in der Familie und andernorts betroffen waren oder sind. (Unabhängige Beauftragte für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs: Zahlen und Fakten zu Sexueller Gewalt gegen Kinder und Jugendliche. 2024).

2. PsG-Team des Rock'n'Roll Club Rosenheim 1977 e.V.

- Zur Umsetzung des PsG-Konzepts des Rock'n'Roll-Club Rosenheim 1977 e.V. wird von der Vorstandschaft ein Team beauftragt.
- Das Team besteht stets aus zwei Vertretern. Voraussetzung hierfür ist, dass diese Personen nicht in der Kinder- und Jugendarbeit tätig sind. Dadurch soll eine Kontrollfunktion gegenüber den Aktiven sichergestellt werden.
- Darüber hinaus kann jederzeit ein Vertreter der Fachberatungsstelle „Netz gegen sexuelle Gewalt e.V." hinzugezogen werden, welcher bei Bedarf fachliche Unterstützung leisten kann.

2.1. Aufgabenprofil des PsG-Teams

- Erste Anlaufstelle im Verdachtsfall
- Sicherstellung eines fachlichen Umgangs im Verdachtsfall
- Kommunikation zur Fachberatungsstelle „Netz gegen sexuelle Gewalt e.V."
- Besuchen entsprechender Schulungen des Verbandes bzw. der Jugendarbeit
- Darbietung von Informationen über PsG für die Organe des Vereins
- Ansprechpartner für Eltern
- Informieren der Vereinsmitglieder, insbesondere der Kinder & Jugendlichen über sexuelle Gewalt und die internen Anlaufstellen
- Besuchen einer Trainersitzung mind. einmal pro Jahr
- Besuchen jeder Sportgruppe im Kinder- und Jugendbereich mind. einmal pro Jahr
- Berichtserstattung in der Jahreshauptversammlung (Aktivitäten, mögliche notwendige Anpassungen der vereinsinternen Richtlinien und Regeln, etc.)

Das PsG-Team und die Kontaktdaten müssen im Verein bekannt gemacht werden.

2.2. Grenzen des PsG-Teams

Das PsG-Team hat die Pflicht die Betroffenen ernst zu nehmen. Es bietet „erste Hilfe" im Verdachtsfall an, mehr aber nicht. Folgende Maßnahmen gehören nicht zu den Aufgaben, sondern in die Hände von Fachkräften:

- „Fallklärung", d.h. Ermittlungen, Aufdeckung, Täterkonfrontation
- Therapeutische Hilfe für Betroffene
- Einleitung strafrechtlicher Maßnahmen
- Einleitung von Maßnahmen des Jugendamtes

2.3. Externe Anlaufstelle Netz gegen sexuelle Gewalt e.V.

Die Fachberatungsstelle ist eine erste Anlaufstelle für Betroffene oder Unterstützende für den Bereich Prävention sexueller Gewalt:

Kontaktdaten:

Netz gegen sexuelle Gewalt e.V.
Lohgasse 3 (1.OG)
82362 Weilheim i.OB
Tel.: 0881 927922-94
Fax: 0881 927964-32
Di, Mi, Do: 08:30 Uhr bis 13:30 Uhr
E-Mail: info@beratungsstelle-netz.de
Website: https://beratungsstelle-netz.de/de/home.html

3. PsG-Richtlinien des Rock'n'Roll-Club Rosenheim 1977 e.V.

3.1. Rechtlicher Rahmen

Über das Schutzkonzept zur Prävention sexualisierter Gewalt des Rock'n'Roll-Club Rosenheim 1977 e.V. stimmt die Vorstandschaft ab. Mit deren Beschluss ist das Konzept für alle Mitglieder des Vereins bindend.
Die im Folgenden definierten Schutzvereinbarungen werden allen Verantwortlichen, insbesondere den Übungsleitern/Trainern, zu Beginn ihrer Tätigkeit innerhalb des Vereins von der Vorstandschaft vorgelegt. Darüber hinaus informiert letztere im gleichen Zuge über weitere Regelungen zum Thema der Prävention sexualisierter Gewalt wie z.B. den Straftatenkatalog. Alternativ kann die Vorstandschaft diese Aufgabe dem beauftragten PsG-Team überlassen.

Im Anschluss an diesen Vorgang garantieren die Verantwortlichen ihre Unterstützung des Schutzkonzepts schriftlich gem. der Verpflichtungserklärung zur Einhaltung des Schutzkonzepts und akzeptieren damit die hier enthaltenen Richtlinien bedingungslos. Bleibt die Zustimmung aus, so ist eine Aufnahme einer Vereinstätigkeit nicht möglich. Sollte trotz Zustimmung ein Verstoß gegen die Vereinbarung seitens eines Verantwortlichen stattfinden, droht derjenigen Person gem. § 8 Abs. 4des Rock'n'Roll-Club Rosenheim 1977 e.V. ein Ausschluss aus dem Verein.

3.2. Schutzvereinbarungen

Schutzvereinbarungen regeln Situationen besonderer Nähe zwischen Verantwortlichen im Sportverein und anvertrauten Kindern und Jugendlichen (im Weiteren Sportler genannt). Sie definieren, welches Verhalten erwünscht und welches unerwünscht ist, und ermöglichen daher, gezielter auf Verhaltensweisen zu achten und Verstöße anzusprechen. Die Bestimmungen sind aus Sicht der Übungsleiter/Trainer formuliert, sie gelten jedoch auch für alle anderen Personengruppen im Sportverein. Es ist zu beachten, dass bei den angesprochenen Einwilligungen bei minderjährigen Sportler auch die Einwilligung der Eltern einzuholen ist.

Sportbetrieb

Umkleideräume & Duschen

- Die Räume sind nur von Aktiven (Übungsleitern/Trainern und Sportlern) zu betreten.
- Nach Möglichkeit sind die Umkleiden in Frauen und Männer zu trennen.
- Kinder unter 6 Jahren sollen bereits umgezogen zum Training erscheinen.
- Minderjährige dürfen nicht gemeinsam mit Erwachsenen duschen. Des Weiteren ist bei ihnen nach Geschlecht zu trennen.

Körperberührungen

- Notwendige Körperberührungen durch den Übungsleiter/Trainer dürfen nur mit dem Einverständnis des minderjährigen Sportlers erfolgen.
- Eltern werden im Vorfeld über Hilfemaßnahmen bei der Sportart informiert, soweit sie diese nicht bereits kennen.
- Weitere körperliche Kontakte zu Sportlern (z.B. in den Arm nehmen) müssen von diesen erwünscht und gewollt sein und dürfen das pädagogisch sinnvolle Maß nicht überschreiten.

Trainingsbetrieb

- Bei Einzeltraining wird möglichst immer das „Sechs-Augen Prinzip“ und/oder das „Prinzip der offenen Tür“ eingehalten.

Kommunikation, Treffen und Beziehungsarbeit

Treffen

- Übungsleiter/Trainer nehmen Sportler nicht in ihren privaten Räumlichkeiten mit.

Beziehungsarbeit

- Übungsleiter/Trainer machen einzelnen Kindern oder Jugendlichen keine Geschenke.
- Es gibt keine Geheimnisse unter Übungsleitern/Trainern und Sportlern, die die Beziehung miteinander betreffen.

Kommunikation

- Bei Einzelgesprächen gilt das Prinzip der offenen Tür.
- Übungsleiter/Trainer äußern keine sexistischen Bemerkungen oder abwertenden Kommentare über Sportler, v.a. nicht in Bezug auf Aussehen, Gewicht, Herkunft, Geschlecht, sexuelle Orientierung oder andere persönliche Merkmale, auch nicht in den sozialen Medien.
- Sexualisierte Kommentare, sexualisiertes Verhalten und Mobbing in der Sportgruppe, auch über soziale Medien, werden umgehend in der Sportgruppe angesprochen. Die Übungsleiter/Trainer informiert nach Bedarf die Beauftragten des Vorstands.

Unternehmungen und Fahrten

Übernachtungsbetrieb

- Übungsleiter/Trainer sind möglichst nicht mit einem Kind oder Jugendlichen allein in separierten Räumlichkeiten (Zelt, Schlafraum, Umkleide, Dusche, etc.).
- Mit Einverständnis der Eltern ist ein Übernachten im selben Raum möglich, aber im besten Fall zu vermeiden. Eine solche Situation ist zu entschärfen z.B. durch weitere Personen („Sechs-Augen Prinzip") oder das „Prinzip der offenen Tür".
- Übungsleiter und Sportler schlafen in getrennten Betten.

Autofahrten

- Keine Mitnahme von einzelnen Sportlern im Auto ohne Einverständnis der Eltern.

Digitale und soziale Medien

Foto- & Filmaufnahmen von Kindern und Jugendlichen.

- Es ist verboten, eine Person ohne deren Einwilligung an intimen Orten (z.B. Umkleide, Dusche, Schlafraum) zu fotografieren oder zu filmen. Auch mit Einwilligung sind Fotos an intimen Orten nicht gestattet.
- Es ist verboten, Abbildungen (Fotos, Videos) einer Person ohne deren Einwilligung zu veröffentlichen, u.a. auch in Messenger-Diensten.
- Aufnahmen von (einzelnen) Sportlerinnen und Sportlern dürfen nur mit deren Einwilligung und zu offiziellen Vereinszwecken (z.B. Mannschaftsfoto, Wettkämpfe, Trainingsanalyse) gemacht werden. Dies ist auch in dem Aufnahmeantrag des RRC Rosenheim geregelt.
- Anzügliche oder missverständliche Posen der Sportler sind zu vermeiden.

Digitale Kommunikation

- Kontaktdaten der Sportler werden nur für die Organisation des Sportbetriebs, jedoch nicht für private Zwecke, genutzt.
- Bei Kindern und Jugendlichen unter 14 Jahren läuft die digitale Kommunikation ausschließlich über die Eltern. Ab 14 Jahren können die Jugendlichen in die digitale Kommunikation unter Beobachtung der Eltern mit eingebunden werden.

- Sollte Kontakt zwischen Übungsleitern/Trainern und Sportlern über die sozialen Medien stattfinden, muss dieser transparent gehandhabt werden.
- Übungsleiter gestalten ihre (öffentlichen) Auftritte in den sozialen Medien so, dass ihre anvertrauten Sportler nicht mit jugendgefährdenden Inhalten konfrontiert werden.

3.3. Straftatenkatalog

Folgende Straftaten stehen im Zusammenhang mit sexueller Gewalt:

§ 171 StGB	Verletzung der Fürsorge- oder Erziehungspflicht
§ 174 StGB	Sexueller Missbrauch von Schutzbefohlenen
§ 174a StGB	Sexueller Missbrauch von Gefangenen, behördlich Verwahrten oder Kranken und Hilfsbedürftigen in Einrichtungen
§ 174b StGB	Sexueller Missbrauch unter Ausnutzung einer Amtsstellung
§ 174c StGB	Sexueller Missbrauch unter Ausnutzung eines Beratungs-, Behandlungs- oder Betreuungsverhältnisses
§ 176 StGB	Sexueller Missbrauch von Kindern
§ 176a StGB	Schwerer sexueller Missbrauch von Kindern
§ 176b StGB	Sexueller Missbrauch von Kindern mit Todesfolge
§ 177 StGB	Sexueller Übergriff, sexuelle Nötigung; Vergewaltigung
§ 178 StGB	Sexueller Übergriff, sexuelle Nötigung und Vergewaltigung mit Todesfolge
§ 180 StGB	Förderung sexueller Handlungen Minderjähriger
§ 180a StGB	Ausbeutung von Prostituierten
§ 181a StGB	Zuhälterei
§ 182 StGB	Sexueller Missbrauch von Jugendlichen
§ 183 StGB	Exhibitionistische Handlungen
§ 183a StGB	Erregung öffentlichen Ärgernisses
§ 184 StGB	Verbreitung pornographischer Schriften
§ 184a StGB	Verbreitung gewalt- oder tierpornographischer Schriften
§ 184b StGB	Verbreitung, Erwerb und Besitz kinderpornographischer Schriften
§ 184c StGB	Verbreitung, Erwerb und Besitz jugendpornographischer Schriften
§ 184d StGB	Zugänglichmachen pornographischer Inhalte mittels Rundfunk oder Telemedien; Abruf kinder- und jugendpornographischer Inhalte mittels Telemedien
§ 184e StGB	Veranstaltung und Besuch kinder- und jugendpornographischer Darbietungen
§ 184f StGB	Ausübung der verbotenen Prostitution
§184g StGB	Jugendgefährdende Prostitution
§ 184i StGB	Sexuelle Belästigung
§ 201a (3)	StGB Verletzung des höchstpersönlichen Lebensbereichs durch Bildaufnahmen
§ 225 StGB	Misshandlung von Schutzbefohlenen
§ 232 StGB	Menschenhandel

§ 233 StGB Ausbeutung der Arbeitskraft
§ 233a StGB Ausbeutung unter Ausnutzung einer Freiheitsberaubung
§ 234 StGB Menschenraub
§ 235 StGB Entziehung Minderjähriger
§ 236 StGB Kinderhandel

4. Vorgehen im Verdachts- bzw. Mitteilungsfall

4.1 Auswirkungen sexueller Gewalt

Sexuellen Missbrauch erleben Mädchen und Jungen, Jugendliche und Erwachsene als extremes Ereignis:

- Ausweglosigkeit/Ohnmacht
- Gefühle der Angst und der Hilflosigkeit
- Je nach Delikt entstehen körperliche Schmerzen und Verletzungen.
- Viele können die Folgen sexueller Gewalterfahrungen nicht allein verarbeiten.

Form und Schwere des Übergriffs sind unterschiedlich. Die Folgen für die betroffene Person ebenso. Jeder Betroffene reagiert auf den Missbrauch anders. Eindeutige Symptome für den sexuellen Missbrauch gibt es nicht. Mögliche Symptome sind:

Physische Symptome

- Hauterkrankungen
- Schlafstörungen
- Müdigkeit
- Alpträume
- Konzentrations- oder Leistungsschwäche
- Essstörungen
- Sprachstörungen
- Lähmungen
- Schmerzen im Bauchbereich

Psychische Symptome

- Angst, Unruhe
- Schuld- und Schamgefühle
- Geringes Selbstbewusstsein
- Fantasiewelt als Schutz
- Selbstzerstörerisches Verhalten (inkl. selbstverletzendes Verhalten)
- Plötzliches / unerklärlicher Leistungsabfall
- Negatives Selbstbild
- Depression

Soziale Auffälligkeiten

- Isolation

- Anklammern
- Maßlosigkeit
- Kein eigener Wille
- Suchtverhalten
- Weglaufen
- Sehr aggressives Verhalten
- Überangepasstes Verhalten

4.2. Krisenleitfaden im Verdachtsfall

Du hast etwas beobachtet oder etwas kommt dir komisch vor?

Kinder, Jugendliche oder Erwachsene haben Andeutungen gemacht oder Verhaltensweisen gezeigt, die auf sexualisierte Gewalt hinweisen könnten?

Du hast den Verdacht, dass jemand von sexualisierter Gewalt betroffen sein könnte?

Dann gehe wie folgt vor:

1. Ruhe bewahren! Nicht voreilig und unbedacht handeln.
2. Überlege, woher die Vermutung bzw. der Verdacht kommt.
3. Schreibe Anhaltspunkte für den Verdacht auf.
4. Sprich mit einer, nicht involvierten Person deines Vertrauens, am besten den Beauftragten des PsG-Teams.
5. Kontaktiere die Fachberatungsstelle und schildere Beobachtungen und Eindrücke und lasse dich für den konkreten Fall beraten.
6. Biete der Person ein Gespräch an und akzeptiere eine mögliche Ablehnung.
7. Erkenne eigene Grenzen und Möglichkeiten und akzeptiere sie.

Folgendes machst du bitte nicht:

- Informiere nicht sofort die Familie.
- Konfrontiere nicht voreilig den mutmaßlichen Täter.
- Schalte nicht sofort Polizei oder Jugendamt ein.

Wichtig:

Obige Empfehlungen sind keine harten Fakten!
Was im Einzelfall richtig ist, muss situationsabhängig entschieden werden. Immer wichtig ist es, sich Hilfe zu holen.

4.3. Krisenleitfaden im Mittelungsfall

Ein Kind, Jugendlicher oder Erwachsener erzählt dir von sexuellen Übergriffen oder von Missbrauch?

1. Bewahre Ruhe, nimm dir Zeit und sorge für eine ungestörte Atmosphäre.
2. Höre zu und schenke der betroffenen Person Glauben.
3. Bewahre einen ruhigen Tonfall.
4. Ermutige zum Sprechen, lasse Pausen zu, lasse widersprüchliche Gefühle und Emotionen zu.
5. Übe keinen Druck aus! Ergreife Partei für den jungen Menschen! Wichtig: „Du trägst keine Schuld an dem, was vorgefallen ist!"
6. Fordere keine logischen Erklärungen ein. Respektiere Grenzen, Widerstände und zwiespältige Gefühle der Betroffenen.
7. Signalisiere die Bereitschaft, auch belastende Dinge auszuhalten und anzuhören.
8. Sei vorsichtig mit körperlichen Berührungen bei tröstenden Gesten.
9. Biete deine Hilfe an. Akzeptiere es, wenn sie abgelehnt wird.
10. Erkenne und akzeptiere deine eigenen Grenzen und Möglichkeiten (abhängig von Alter, fachlicher Vorbildung, Auftrag, Rolle und Verantwortung in der Jugendarbeit)!
11. Behandle das Gespräch vertraulich, aber verspreche nichts, was nicht gehalten werden kann („Über das, was Du mir erzählst, wird nicht mit jedem gesprochen." und „Wir müssen uns Rat und Hilfe holen, damit es Dir wieder besser gehen kann.")!
12. Überlege die nächsten Schritte und bespreche sie mit der / dem Betroffenen. Mache dabei keine Angebote, die nicht erfüllbar sind. Lege jedoch Hilfsangebote und Anlaufstellen dar. Entscheide nicht über den Kopf des Betroffenen hinweg.
13. Sorge für eine ausreichende Dokumentation des Vorgangs (Was ist dir wann und wo erzählt worden?). Vermeide dabei eigene Interpretationen!
14. Berichte einer Vertrauensperson innerhalb des Vereines von dem Vorfall.
15. Suche dir Beratung von außen bei der Fachberatungsstelle. Schildere deine Beobachtungen und Eindrücke.
16. Stelle sicher, dass der Betroffene sich nicht ausgegrenzt oder bestraft fühlt.
17. Überprüfe die Einschätzung der Situation ständig.
18. Achte auf deine Selbstsorge und fordere sie ggf. auch ein.

Folgendes machst du bitte nicht:

- Nicht drängeln! Kein Verhör, kein Forscherdrang oder überstürzte Aktionen.
- Keine „Warum"-Fragen verwenden!
- Nicht beschuldigte Person mit Mitgeteiltem konfrontieren oder befragen.
- Keine „Versöhnungsgespräche" initiieren.
- Keine betroffene Person mit nach Hause nehmen.
- Nicht die Sorgeberechtigten der / des Betroffenen gegen den Willen informieren.
- Nicht voreilig die / den mutmaßlichen Täter konfrontieren.
- Nicht das Jugendamt informieren.
- Nicht voreilig die Polizei informieren (erst nach Rücksprache mit weiteren Unterstützern, z.B. dem PsG-Team oder der Fachberatungsstelle).
- Nicht die Sorgeberechtigten informieren.

Wichtig:
Obige Empfehlungen sind keine harten Fakten!

Was im Einzelfall richtig ist, muss situationsabhängig entschieden werden. Immer wichtig ist es, sich Hilfe zu holen.

5. Anhang: Verpflichtungserklärung zur Einhaltung des Schutzkonzepts

---

Verpflichtungserklärung zur Einhaltung des Schutzkonzepts

zur Prävention sexualisierter Gewalt (PsG)

des Rock'n'Roll Club Rosenheim 1977 e.V.

Marco Schmidberger	3. Vorstand
Vor- und Nachname	Funktion

Folgende Schutzvereinbarungen nehme ich zur Kenntnis:

Sportbetrieb

Umkleideräume & Duschen

- Die Räume sind nur von Aktiven (Übungsleitern/Trainern und Sportlern) zu betreten.
- Nach Möglichkeit sind die Umkleiden in Frauen und Männer zu trennen.
- Kinder unter 6 Jahren sollen bereits umgezogen zum Training erscheinen.
- Minderjährige dürfen nicht gemeinsam mit Erwachsenen duschen. Des Weiteren ist bei ihnen nach Geschlecht zu trennen.

Körperberührungen

- Notwendige Körperberührungen durch den Übungsleiter/Trainer dürfen nur mit dem Einverständnis des minderjährigen Sportlers erfolgen.
- Eltern werden im Vorfeld über Hilfemaßnahmen bei der Sportart informiert, soweit sie diese nicht bereits kennen.
- Weitere körperliche Kontakte zu Sportlern (z.B. in den Arm nehmen, Trösten oder Mut machen) müssen von diesen erwünscht und gewollt sein und dürfen das pädagogisch sinnvolle Maß nicht überschreiten.

Trainingsbetrieb

- Bei Einzeltraining wird möglichst immer das „Sechs-Augen Prinzip" und/oder das „Prinzip der offenen Tür" eingehalten.

Kommunikation, Treffen und Beziehungsarbeit

Treffen

- Übungsleiter/Trainer nehmen Sportler nicht in ihren privaten Räumlichkeiten mit. Außer dies ist von den Erziehungsberechtigten ausdrücklich erlaubt.

Beziehungsarbeit

- Übungsleiter/Trainer machen einzelnen Kindern oder Jugendlichen keine Geschenke
- Es gibt keine Geheimnisse unter Übungsleitern/Trainern und Sportlern, die die Beziehung miteinander betreffen.

Kommunikation

- Bei Einzelgesprächen gilt das Prinzip der offenen Tür.
- Übungsleiter/Trainer äußern keine sexistischen Bemerkungen oder abwertenden Kommentare über Sportler, v.a. nicht in Bezug auf Aussehen, Gewicht, Herkunft, Geschlecht, sexuelle Orientierung oder andere persönliche Merkmale, auch nicht in den sozialen Medien.
- Sexualisierte Kommentare, sexualisiertes Verhalten und Mobbing in der Sportgruppe, auch über soziale Medien, werden umgehend in der Sportgruppe thematisiert. Die Übungsleiter/Trainer informiert nach Bedarf die Beauftragten des Vorstands.

Unternehmungen und Fahrten

Übernachtungsbetrieb

- Übungsleiter/Trainer sind möglichst nicht mit einem Kind oder Jugendlichen allein in abgeschirmten Räumen (Zelt, Schlafraum, Umkleide, Dusche, etc.). Mit Einverständnis der Eltern ist ein Übernachten im selben Raum möglich, aber im besten Fall zu vermeiden. Eine solche Situation ist zu entschärfen z.B. durch weitere Personen („Sechs-Augen Prinzip") oder das „Prinzip der offenen Tür".
- Übungsleiter und Sportler schlafen in getrennten Betten.

Autofahrten

- Keine Mitnahme von einzelnen Sportlern im Auto ohne Einverständnis der Eltern.

Digitale und soziale Medien

Foto- & Filmaufnahmen von Kindern und Jugendlichen.

- Es ist verboten, eine Person ohne deren Einwilligung an intimen Orten (z.B. Umkleide, Dusche, Schlafraum) zu fotografieren oder zu filmen. Auch mit Einwilligung sind Fotos an intimen Orten nicht gestattet.
- Es ist verboten, Abbildungen (Fotos, Videos) einer Person ohne deren Einwilligung zu veröffentlichen, u.a. auch in Messenger-Diensten.
- Aufnahmen von (einzelnen) Sportlerinnen und Sportlern dürfen nur mit deren Einwilligung und zu offiziellen Vereinszwecken (z.B. Mannschaftsfoto, Wettkämpfe, Trainingsanalyse) gemacht werden. Dies ist auch in dem Aufnahmeantrag des RRC Rosenheim geregelt.
- Anzügliche oder missverständliche Posen der Sportler sind zu vermeiden.

Digitale Kommunikation

- Kontaktdaten der Sportler werden nur für die Organisation des Sportbetriebs, jedoch nicht für private Zwecke, genutzt.
- Bei Kindern und Jugendlichen unter 14 Jahren läuft die digitale Kommunikation ausschließlich über die Eltern. Ab 14 Jahren können die Jugendlichen in die digitale Kommunikation unter Beobachtung der Eltern mit eingebunden werden.
- Sollte Kontakt zwischen Übungsleitern und Sportlern über die sozialen Medien stattfinden, muss dieser transparent gehandhabt werden. I.d.R. sollte er einsehbar über einen Gruppenchat laufen.

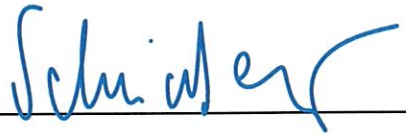
Übungsleiter gestalten ihre (öffentlichen) Auftritte in den sozialen Medien so, dass ihre anvertrauten Sportler nicht mit jugendgefährdenden Inhalten konfrontiert werden

Darüber hinaus sind mir alle weiteren Regelungen des Schutzkonzepts wie z.B. der Umgang im Verdachts- oder Mittelungsfall bekannt.

Ich akzeptiere deshalb hiermit all diese Bestimmungen bedingungslos und verpflichte mich in meiner Vereinstätigkeit diese einzuhalten und das Vorhaben der Prävention gegen sexuelle Gewalt zu unterstützen. Damit erhalte ich die Möglichkeit, meine Vereinstätigkeit aufzunehmen.

Mir ist außerdem bewusst, dass durch einen Verstoß meinerseits gegen die Richtlinien ein Ausschluss aus dem Verein gem. § 8 Abs. 4 Satzung des RRC Rosenheim 1977 e.V. droht.

Berlin, 28.12.2025
Ort, Datum



Unterschrift

6. Beschluss des Schutzkonzepts durch die Vorstandschaft

Das Schutzkonzept wurde in der Vorstandschaft des Rock'n'Roll Rosenheim 1977 e.V. ausführlich beraten und im Anschluss daran beschlossen.

Großkarolinenfeld, 18.12.2025

Ort, Datum

Das beauftragte PsG-Team des Rock'n'Roll Rosenheim 1977 e.V. setzt sich zusammen aus:

1. Vertreter:

Mischa Krähling

Vor- und Nachname

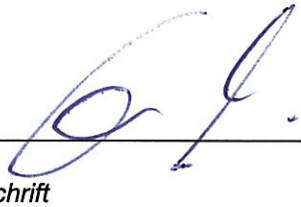


Unterschrift

2. Vertreter:

Andrea Goßner

Vor- und Nachname



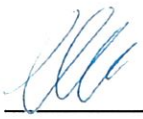
Unterschrift

Die Vorstandschaft steht geschlossen hinter dem Konzept und verfolgt dessen konsequente Umsetzung.

1. Vorstand:

Claudia Misof

Vor- und Nachname



Unterschrift

2. Vorstand:

Christian Gartmeier

Vor- und Nachname



Unterschrift

3. Vorstand:

Marco Schmidberger

Vor- und Nachname

Unterschrift

Jugendwart:

Franziska Schmidt

Vor- und Nachname

Unterschrift

Kassenwart/Buchhaltung:

Barbara Gartmeier

Vor- und Nachname

Unterschrift

Beisitz:

Jan Wimmer

Vor- und Nachname

Unterschrift

Alle Bezeichnungen richten sich gleichermaßen an alle Geschlechter m/w/d